

# Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.07.2020

(Die männliche Form der Ausdrucksweise schließt selbstverständlich jede weibliche wie z. B. Imkerin, Vorsitzende, Vertreterin etc. gleichberechtigt ein)

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Kreisimkerverband Krefeld-Viersen e.V.“**,  
im Folgenden kurz **KIV KV** genannt.

(2) Der KIV KV hat seinen Sitz in Kempen.

(3) Der KIV KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- der KIV KV fördert eine zeitgemäße Bienenhaltung
- der KIV KV dient dem praktischen Natur- und Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben
- der KIV KV unterstützt eine wissenschaftlich begründete Bienenhaltung, u. a. auch durch die Verbreitung entsprechender neuer Erkenntnisse
- der KIV KV fördert und bemüht sich um die Erhaltung und Pflege der Hautflügler, denn diese garantieren den biologischen Ausgleich unseres Lebensraumes
- der KIV KV unterstützt durch entsprechende Besetzung mit Bienen bzw. Hautflüglern den landwirtschaftlichen Anbau u. a. dem Obstanbau und der Wildflora
- der KIV KV fördert die Mitglieder der angeschlossenen Vereine durch Lehrgänge und Schulungen
- der KIV KV vertritt die Belange der Freizeitimker gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- der KIV KV organisiert allen Mitbürgern offene Informationsveranstaltungen bzw. unterstützt solche, die das Ziel haben, das Wissen um Bienen und andere Hautflügler zu vermehren
- der KIV KV arbeitet mit Naturschutzverbänden, Grünflächenämtern, Veterinärämtern, Gesundheitsämtern sowie Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben zusammen zum Schutze der Hautflügler.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.**

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im KIV KV sind alle in der Stadt Krefeld und im Kreis Viersen ansässigen und dem Imkerverband Rheinland angeschlossenen Imkervereine.  
Die Aufnahme in den KIV KV erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Imkerverband Rheinland. Dieser entscheidet alleine.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei Austritt des Imkervereins aus dem Imkerverband Rheinland
  - durch Auflösung des angeschlossenen Imkervereins
  - durch Ausschluss aus dem Imkerverband Rheinland.
- (3) Der KIV KV ist Mitglied im Imkerverband Rheinland e. V. und in der Folge auch Mitglied im Deutschen Imkerbund e. V.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den KIV KV im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Veranstaltungen, Einrichtungen und Hilfsmittel des KIV KV zur Verfügung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder haben die zur Durchführung der Aufgaben des KIV KV erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des KIV KV sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Vertreterversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden  
Dem 2. Vorsitzenden  
Dem Rechnungsführer  
Dem Schriftführer  
Im Bedarfsfall einem 2. Schriftführer und 2. Rechnungsführer

# **Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.**

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Kreisvertreterversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende vertritt den KIV KV.
- (4) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des KIV KV, insbesondere:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (2) Ausführen von Beschlüssen der Vertreterversammlung
- (3) Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Geld- und Sachmittel
- (4) Satzungsänderungen und Änderungen im Vorstand sind nach notarieller Beglaubigung zusammen mit dem Protokoll der Vertreterversammlung dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 8 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung des KIV KV besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden sämtlicher zugehöriger Imkervereine oder deren schriftlich benannter Vertreter
  - b) Dem KIV KV-Vorstand gemäß § 6 (1).
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

# Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.

- (3) Die einzelnen Mitglieder der angeschlossenen Imkervereine haben Zutritt zu den Vertreterversammlungen und ein Recht an der Beteiligung zur Aussprache.
- (4) Die Vertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 1/3 der zu vertretenden Stimmen der Imkervereine oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder des KIV KV dies verlangen.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand des KIV KV schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder und an die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine.
- (6) In der Vertreterversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) Die Vorstandsmitglieder des KIV KV mit je einer Stimme, außer in eigenen Angelegenheiten und bei Entlastung des Vorstandes.
  - b) Die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine, ihre Stellvertreter oder die von ihnen schriftlich benannten Vertreter mit je einer Stimme auf je angefangene 25 Vereinsmitglieder.
  - c) Die Vertreterversammlung des KIV KV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b) Die Wahl der Kassenprüfer
  - c) Die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Prüfbericht
  - d) Die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Anträge an die Vertreterversammlung des KIV KV können stellen:
  - a) Der Vorstand des KIV KV
  - b) Die angeschlossenen Imkervereine
  - c) Einzelmitglieder der Imkervereine über ihren Vereinsvorstand.
- (9) Die Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des KIV KV schriftlich einzureichen.

# **Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.**

## **§ 9 Obleute**

(1) Durch Beschluss der Vertreterversammlung können Obleute für einzelne Sachgebiete berufen werden. In Betracht kommen z. B. die Sachgebiete:

- a) Gesundheitsdienst
- b) Neue Methoden der imkerlichen Bienenhaltung
- c) Imkerordner
- d) Bienenweide
- e) Anhänger des KIV KV
- f) Lehrmaterial für Kindergärten/Schulen
- g) Umweltschutz
- h) Inventar.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Als Obleute sollen nur Personen mit den notwendigen Sachkenntnissen bestimmt werden. Sie können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Obleute werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich.  
Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, wenn ihr Sachgebiet berührt wird.

## **§ 10 Finanzierung, Verwendung der Mittel**

(1) Der KIV KV kann auf Beschluss der Vertreterversammlung Mitgliedbeiträge erheben, ändern oder wegfallen lassen.

Darüber hinaus erhält der KIV KV Finanzmittel laut Satzung des Imkerverbandes Rheinland e. V. sowie durch Spenden und Zuwendungen.

(2) Die Mittel des KIV KV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Ausgaben, die dem Zweck des KIV KV fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen getätigt werden.

## **§ 11 Auflösung des KIV KV**

(1) Der KIV KV kann aufgelöst werden:

- a) Durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vertreter.
- b) Durch Austritt aller angeschlossenen Imkervereine aus dem Imkerverband Rheinland e. V.
- c) Durch Fusion mit einem anderen Kreisverband.

# **Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.**

- (2) In den Fällen 1.a und 1.b fällt das Vermögen des KIV KV dem Imkerverband Rheinland e. V. zu. Bei 1.c geht das Vermögen an den neu gebildeten Kreisimkerverband, der dann auch Gemeinnützigkeit erlangen muss. Ansonsten fällt das Vermögen auch dann an den Imkerverband Rheinland e.V.
- (3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des KIV KV an den Imkerverband Rheinland e.V.
- (4) Das zugefallene Vermögen des KIV KV muss unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 21.07.2020 beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

**Nettetal, den 21.07.2020**

**Detlef Vaessen**

**1. Vorsitzender KIV KV**

**Dr. Heinz Peter Schrey**

**2. Vorsitzender KIV KV**

# **Satzung des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen e. V.**

**Imkerverein Grefrath-Oedt e.V.  
Paul-Heinz Backes  
1. Vorsitzender**

**Imkerverein Kempen e.V.  
Dr. Rüdiger Nitschke  
1. Vorsitzender**

**Imkerverein Krefeld e.V.  
Bernhard Ruppert  
1. Vorsitzender**

**Imkerverein Nettetal e.V.  
Claudia Terporten  
1. Vorsitzende**

**Imkerverein Niederkrüchten e.V.  
Andreas Iserloh  
1. Vorsitzender**

**Imkerverein Süchteln  
Raimund Bigalke  
1. Vorsitzender**

**Imkerverein Tönisvorst e.V.  
Dr. Waltraud Althoff  
1. Vorsitzende**

**Imkerverein Viersen-Stadt  
Leo Dörenkamp  
1. Vorsitzender**

**Imkerverein Willich  
Johann van den Bongard  
1. Vorsitzender**